
Sachgebiet	Sachbearbeiter
Sachgebiet P4	Frau Huber

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Planungsausschuss	24.02.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag auf Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes auf dem Grundstück Maximilianstraße 58 b + c - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14.2 „Maximilianstraße-Ottostraße,,

Anlagen:

- 01 - Lageplan mit Luftbild
 - 02 - Antrag auf Befreiung (vertrauliche Anlage)
 - 03 - Bebauungsplan Nr. 14.2 "Ortszentrum Maximilianstraße - Ottostraße"
 - 04 - Zaun
-

Sachverhalt

Mit Antrag vom 07.02.2026 wird die Errichtung eines 1,80 m hohen Doppelstabmattenzaunes auf dem Grundstück Maximilianstraße 58 b + c beantragt.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

1. Sicherheit und Einbruchschutz:

Aufgrund der direkten Lage am stark frequentierten Hauptverbindungsweg (Fußweg Rathaus zu Sport- und Freizeitpark) ist eine Erhöhung der Einfriedung auf 1,80 m aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Privatsphäre zwingend erforderlich.

2. Langlebigkeit und Nachhaltigkeit:

Der Austausch des maroden Holzzauns gegen wartungsfreie, feuerverzinkte Doppelstabmatten sichert eine dauerhafte und nachhaltige Lösung, die im Gegensatz zum bisherigen Holzbestand eine jahrzehntelange Lebensdauer garantiert.

3. Einheitliche Gestaltung:

Die Eigentümer sind sich über die hochwertige Beschaffenheit und Materialwahl einig. Eine abgestimmte Umsetzung mit einer Höhe von bis zu 1,80 m garantiert ein homogenes Erscheinungsbild entlang des Gehwegs und vermeidet einen unruhigen „Flickenteppich“.

- *Bild (siehe Anhang)*
- *Material: Doppelstabmatte verzinkt/beschichtet RAL 7016 anthrazit; Drahtstärke 8/8/6 mm; Abmessung: H. 1830 x B. 2500 mm; Maschenweite 50 / 200 mm*

Stellungnahme der Verwaltung:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Bebauungsplan Nr. 14.2 „Maximilianstraße-Ottostraße“ setzt folgendes fest:

Für Einfriedungen entlang der Straßen sind sockellose Holzzäune, max. 1,20 m hoch zulässig. Sie sind als einfache Holzlattenzäune mit vertikaler Lattenrichtung auszuführen. Geschlossene Hecken sind nicht zulässig. Zwischen den Nachbargrundstücken sind auch Drahtmaschenzäune mit Hinterpflanzung oder Hecken zulässig.

Als der Bebauungsplan Nr. 14.2 „Maximilianstraße-Ottostraße“ 1996 in Kraft trat existierte das Baugebiet am Hufeisen noch nicht und das Grundstück grenzte an ein Privatgrundstück. Die heutige städtebauliche Situation mit der angrenzenden Straße Am Hufeisen war bei der Planaufstellung nicht absehbar und konnte folglich nicht in die planerischen Überlegungen einbezogen werden.

Das Grundstück liegt in keiner städtebaulich exponierten Lage. Die begehrte Befreiung betrifft nicht die Grundzüge der Planung.

Am 15.04.2014 stimmte der Gemeinderat der Errichtung einer 1,80 m hohen Sichtschutzwand auf dem Nachbargrundstück Maximilianstraße 60 zu, da der Bebauungsplan keine eindeutigen Festsetzungen für die maximale Höhe von Zäunen zwischen den Grundstücken festsetzt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Vorschlag zum Beschluss

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14.2 „Ortszentrum Maximilianstraße“ wird bezüglich der Errichtung eines 1,80 m hohen Doppelstabmattenzaunes zugestimmt.